

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Lagerkapazität von Krankenhausmüll durch Aufstellung zusätzlicher Kühlaufleger der Abfallverbrennungsanlage Augsburg**Bekanntmachung****nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG**

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU (AVA), Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, hat bei der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 15.02.2021 die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Lagerkapazität von Krankenhausmüll durch Aufstellung von vier zusätzlichen Kühlauflegern auf dem Gelände der Abfallverbrennungsanlage Augsburg beantragt.

Die beantragte Maßnahme stellt eine wesentliche Änderung der Abfallverbrennungsanlage dar. Für das beantragte Vorhaben ist daher ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Dabei war zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu besorgen. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben kann sich auf die Lärm- und Geruchsemissionen sowie das Schutzgut Boden auswirken; relevante Auswirkungen auf andere Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der 4 zusätzlichen Kühlaufleger, deren Transport bzw. Fahrverkehr, die Umschlagstätigkeiten zum Entladen und die damit verbundene Erhöhung der Lagermenge sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die prognostizierten Schallimmissionen unterschreiten die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm an den Immissionsorten. Die Schutzgüter Atmosphäre und Mensch werden nicht erheblich nachteilig betroffen. Geruchsemissionen werden durch die Anlieferung in fest verschlossenen Einwegbehältern und die Kühlung weitgehend ausgeschlossen.

Als Parkplatz für die Kühlaufleger werden 300 m² einer Grünfläche auf dem Betriebsgelände asphaltiert sowie 170 m² als Zufahrtsweg mit Rasengittersteinen belegt. Die Fläche liegt innerhalb eines industriellen Geländes und ist aufgrund des geringfügigen Umfangs und ihres geringen fachlichen Wertes für die Bodenfunktion nicht relevant.

Standortrelevante Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Fläche sind auszuschließen, da die Änderung sich vollständig innerhalb der bereits industriell genutzten Flächen befindet und keine größeren baulichen Veränderungen stattfinden.

Auch hinsichtlich der Abwassermengen und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen kommt es nicht zu relevanten Veränderungen. Insbesondere sind keine Änderungen gegenüber der genehmigten Wasserentnahme erforderlich, es fallen auch keine höheren Abwassermengen an. Eine Änderung im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ebenfalls nicht geplant. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 23.03.2021
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin